



RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Spittal an der Drau für die Umwelt- und Energieeffizienzförderung

I. Einleitung

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist gemäß der beschlossenen Energieleitlinien aus dem Jahr 2013 und dem Energiekonzept aus 2012 bestrebt die Lebensqualität in der Gemeinde laufend in Bezug auf umwelt- und energierelevante Sachverhalte zu evaluieren und gegebenenfalls zu verbessern.

Es ist klar, dass die Gemeinde nicht im vollen Umfang die Kosten für umwelt- und energierelevante Umstellungen übernehmen kann. Vielmehr ist es Ziel Anreize für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde zu schaffen, um einen attraktiven Rahmen für eine positive Weiterentwicklung und Innovation zu ermöglichen.

II. Fördergegenstand

Die jährlichen Schwerpunkte zur Alternativenergieförderung werden durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem/der Energiereferenten/Energiereferentin festgelegt. Sie gelten bis auf Widerruf. Ausgeschlossen sind Ansuchen welche bereits durch andere Förderstellen der Stadtgemeinde positiv erledigt wurden. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen einer expliziten Beratung im zuständigen Gemeinderatsausschuss.

Den Schwerpunkt bilden die Errichtung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeicheranlagen, Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe und Wärmepumpen, Umrüstung von Ölkesselheizung auf andere alternative energieeffiziente Heizsysteme und die Thermische Gebäudesanierung – Vollwärmeschutz der Fassade, Wärmedämmung der obersten Geschossdecke, Wärmedämmung der Kellerdeckem, Austausch der Fenster mit einer Förderhöhe von maximal € 400,00 je Antrag. Die Umstellung von bestehenden Elektro-Heizungen mit Nachtspeicheröfen auf technologisch moderne Infrarotheizungspaneel wird mit einer Förderhöhe von maximal € 200,00 je Antrag gefördert. Die Anschaffung von Infrarotheizpaneelen wird mit einer Förderhöhe von maximal € 100,00 je Antrag gefördert.



Höhere Förderungen bedürfen einer Änderung der Richtlinie.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener budgetierter Mittel.

III. Allgemeine Bestimmungen

- a) Förderungen erfolgen jeweils nach Maßgabe vorhandener Mittel.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau handelt.
- c) Die Art der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss.
- d) Nach Gewährung einer Förderung gilt eine drei jährige Sperrfrist für den Fördernehmer bzw. für im gleichen Haushalt lebende Personen.
- e) Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage der seitens der Stadtgemeinde Spittal an der Drau verlangten Unterlagen. Die Verwendung allfälliger durch die Stadt zur Verfügung gestellter Formulare und Vorlagen ist verpflichtend.
- f) Der/Die Antragsteller/in erklärt sich grundsätzlich mit einer etwaigen Beschreibung der Umsetzungsmaßnahme im Publikationsorgan der Gemeinde inkl. bildlicher Darstellung einverstanden. Der/Die Antragsteller/in ist vorab über die Veröffentlichung zu informieren.
- g) Wird ein Antrag auf Förderung abgelehnt, so ist eine nochmalige Einreichung desselben Projektes nicht möglich.
- h) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau behält sich die Prüfung der Angaben und eine etwaige Kontrolle vor Ort bis drei Jahre nach Fördergewährung vor.

IV. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 – oder solange, bis von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine neue Richtlinie beschlossen wird – gültig.

V. Bestimmungen zu den Fördergegenständen

- a) Bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer förderbarer Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung, wird nur eine Maßnahme gefördert.



VI. Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.